

Friedhofs- gebührensatzung



**Ortsgemeinde
S t . J o h a n n**

vom 07.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - Reihengrabstätten/Urnengrabstätten
- § 3 - Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 4 - Ausheben und Schließen der Gräber
- § 5 - Pflege der Rasengräber und der anonymen Rasengräber
- § 6 - Benutzung der Leichenhalle
- § 7 - Entsorgungsgebühren
- § 8 - Ausgraben und Umbetten
- § 9 - Gebührenschuldner
- § 10 - Fälligkeit
- § 11 - Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde St. Johann

vom 07.12.2017

Der Ortsgemeinderat von St. Johann hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung vom 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (a) der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 90,00 € |
| b) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr | 150,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte	100,00 €
---	----------

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | | |
|-----|----|--|----------|
| (1) | 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (b) der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 461,00 € |
| | | b) für jede weitere Grabstätte | 231,00 € |
| | | c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe | |
| | | 1 a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 13,00 € |
| | | d) für jede weitere Grabstätte | 7,00 € |

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (b) der Friedhofssatzung an einer Urnenwahlgrabstätte	231,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 2 a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte	7,00 €
(2) a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (b) der Friedhofssatzung an einer Urnen-Wahlgrabstätte	116,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (b) der Friedhofssatzung an einer Doppel-Urnengrabstätte	231,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 2 a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte	7,00 €

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	400,00 €
b) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	400,00 €
c) Urnenbeisetzung je	150,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Doppelgrabstätten für die erste Bestattung	450,00 €
b) für die zweite bzw. jede weitere Bestattung	450,00 €
c) Urnenbeisetzung je	150,00 €

§ 5

Pflege der Rasengräber und der anonymen Rasengräber (§§ 16 a und 16 b der Friedhofssatzung)

Für die Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte für eine Erdbestattung wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 € für die gesamte Liegezeit festgesetzt.

Für die Überlassung und Pflege einer Rasengrabstätte für eine Urnenbestattung sowie einer anonymen Rasengrabstätte für eine Urnenbestattung wird mit der Erstbestattung eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € für die gesamte Liegezeit festgesetzt.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung
60,00 €

§ 7

Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Grabschmuck (Kränze etc.) je Beisetzung **60,00 €**

§ 8

Ausgraben und Umbetten

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiedereinsetzung von Aschen werden Gebühren gemäß den §§ 2, 3 und 4 erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen, Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ 2-6 der Satzung.

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
3. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.11.2001 einschließlich der ergangenen I Änderungssatzung vom 01.12.2004 und der II. Änderungssatzung vom 13.12.2005 außer Kraft.

St. Johann, den 07.12.2017

Ortsgemeinde St. Johann

(Siegel)

M. Stephani
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.